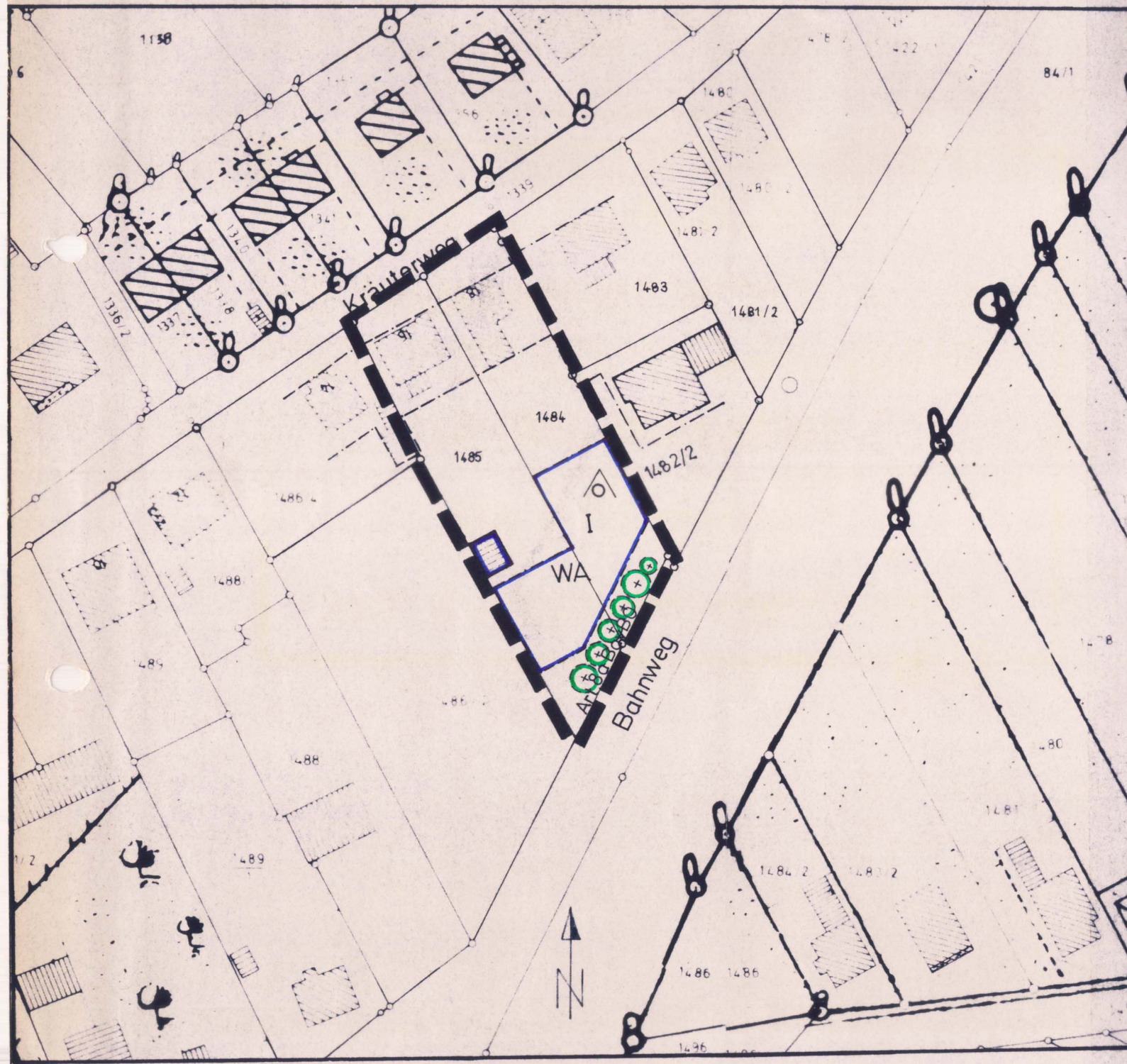


ÄNDERUNGSPLAN zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt
Donauwörth für das Baugebiet "Am Fischhaus" der Gemarkung
Riedlingen

(dieser genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Donauwörth
vom 4.9.1967 Nr. I/6b - 3672)

für die Grundstücke Fl.-Nr. 1484 und 1485 der Gemarkung Riedlingen



Datum der Planfertigung: Mai 1980

Planfertigung: Stadtbauamt Donauwörth

**I. Außer aus den im Plan ersichtlichen gelten die nachfolgenden
Festsetzungen:**

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. WA Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. Sept. 1977 (BGB I S. 1763)
3. nur Einzelhäuser zulässig
4. I Zahl der Vollgeschosse
5. festgesetzte Baugrenze
6. neu festgesetzte Baugrenze
7. gemäß Art. 8 a BayBO Bäume und Sträucher zu pflanzen

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. vorhandene Grundstücksgrenzen
2. 1484 Flurstücksnummer
3. vorhandene Gebäude

II. Im rechtskräftigen Bebauungsplan für das Baugebiet "Am Fischhaus" ist für die Grundstücke Fl.-Nr. 1484 und 1485 zum Bahnweg hin bisher keine Baugrenze festgesetzt, so daß eine Bebauung nicht möglich ist. Um diese Grundstücke nunmehr bebauen zu können, hat Herr Xaver Rieder mit Schreiben vom 04.05.1980 den Antrag gestellt, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, daß der Bau eines eingeschossigen Wohnhauses mit Garage am Bahnweg ermöglicht wird. Das angrenzende Grundstück Fl.-Nr. 1484 wurde nach Rücksprache mit der Eigentümerin, Frau Vogel, ebenfalls in die Änderung des Bebauungsplanes einbezogen und somit für beide Grundstücke Baugrenzen für die Bebauung am Bahnweg neu festgesetzt.

III. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt und Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht beschnitten.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Bebauungsplanänderung schriftlich zu:

Fl.-Nr. 1482/2 -

Fl.-Nr. 1484 -

Fl.-Nr. 1485 -

Fl.-Nr. 1486/2 -

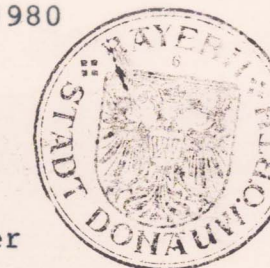
Die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) liegen also vor.

IV. Aufgrund des genannten Sachverhaltes hat der Stadtrat Donauwörth gemäß § 10 BBauG mit Beschluß Nr. 347 vom 22. Mai 1980 die Änderung als Satzung gemäß § 13 BBauG festgesetzt.

Donauwörth, 09.06.1980

STADT DONAUWÖRTH

Dr. Böswald
Erster Bürgermeister



Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 22. Juli 1980, Nr. 5940-1250 der Bebauungsplanänderung gemäß § 13 BBauG für die Grundstücke Fl.-Nr. 1484 und 1485, Gemarkung Riedlingen, zugestimmt.

Donauwörth, 22. Juli 1980

LANDRATSAMT DONAU-RIES

.....
i. A. Schwab, Ob.-Reg.-Rat



Diese Änderung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Der Änderungsplan wurde ab 4. August 1980 im Rathaus Donauwörth (Stadtbauamt) gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am 1. August 1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Änderungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Donauwörth, 1. August 1980

STADT DONAUWÖRTH

Dr. Böswald
Erster Bürgermeister



STADT DONAUWÖRTH

3. Änderungsplan zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das Baugebiet

„AM FISCHHAUS“

der Gemarkung Riedlingen